

Satzung **der Gemeinde Neu Darchau**

über die Feststellung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Bach“

Aufgrund des §132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), den §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Darchau am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Abweichung von den Merkmale der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 10 Abs. 1 Buchstabe d der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neu Darchau vom 26.09.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 15.11.1989, S. 90) gilt die Erschließungsanlage „Am Bach“ (Bebauungsplangebiet „Am Kateminer Bach“) als endgültig hergestellt, wenn zur Aufnahme von Oberflächenwasser nicht Straßenrinnen, sondern nur einseitig entlang der Fahrbahn Versickerungsmulden angelegt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Darchau den, 26.06.2007

Gemeinde Neu Darchau
(Siegel)

gez. Hinneberg
Bürgermeister